



Sitzung vom

18. Dezember 2018

Mitgeteilt den

20. Dezember 2018

Protokoll Nr.

1063

Fraktionsauftrag BDP

betreffend Vereinfachung des Wahlverfahrens im Kanton Graubünden in Ämter der
Exekutive und Legislative

Antwort der Regierung

Nach der geltenden Ordnung im Kanton Graubünden erhalten die Wählerinnen und Wähler bei den kantonalen Majorzwahlen (Regierung und Ständerat) Wahlzettel mit leeren Linien in der Zahl der zu vergebenden Sitze. Sie üben ihr Stimmrecht durch handschriftliches Aufführen von Personennamen auf den abgegebenen Wahlzetteln aus. Der Auftrag verlangt, das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) so anzupassen, dass die handschriftliche Wahl für die Regierung, den Grossen Rat, die Regionalgerichte und den Ständerat analog zu E-Voting mittels Ankreuzen der Namen der gewünschten Kandidierenden erfolgt. Von einem solchen Verfahren erhoffen sich die Auftraggeber mehr Transparenz für die Wählenden bezüglich der kandidierenden Personen sowie weniger unklare Stimmabgaben und damit eine Vereinfachung des Auszählverfahrens.

Das Anliegen ist nicht neu. In der Augustsession 2013 lehnte der Grosse Rat eine weitgehend identische Vorlage zur Revision des GPR, mit welcher Wahlzettel zum Ankreuzen für die Wahlen der Regierung und des Ständerats eingeführt werden sollten, in der Schlussabstimmung knapp ab (vgl. Botschaften-Heft Nr. 4/2013 – 2014, S. 101 ff.; GRP 11 2013/2014, S. 10, 35 und 62).

Bei der Beurteilung der Neuauflage des Anliegens sind die sich abzeichnenden veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bei den künftigen Majorzwahlen (Regionalgerichtswahlen 2020, Regierungs- und Grossratswahlen 2022, Ständeratswahlen 2023) zu berücksichtigen. Mit der Teilrevision des GPR vom 12. Februar 2018 wurden die notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Einführung von E-Voting als ordentlichen dritten Stimmkanal geschaffen (GRP 4 I 2017/2018, S. 551, 574, 594; eKAB vom 21.2.2018, 00.022.481). Diese Revision sieht u.a. auch ein

zwingendes Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne vor. Darunter fallen namentlich die Regierungsrats-, Ständerats-, Grossrats- und Regionalgerichtswahlen (Art. 19a Abs. 1 GPR). Wählbar sind neu nur noch Personen, die gültig vorgeschlagen worden sind. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Namen der kandidierenden Personen im Kantonsamtsblatt veröffentlicht (Art. 19h GPR).

Die Voraussetzungen für die Einführung von Wahlzetteln zum Ankreuzen haben sich damit entscheidend geändert. Aufgrund des neuen, zwingenden Anmeldeverfahrens sind die Kandidierenden abschliessend bekannt und können deshalb alle auf den Wahlzetteln zum Ankreuzen vorgedruckt werden. Die Option, auf leeren Linien handschriftlich zusätzliche Personen aufzuführen zu können, wie sie noch 2013 vorgesehen werden musste, entfällt. Mit den vorgedruckt Wahlzetteln besteht volle Transparenz bezüglich der Kandidierenden und die Gefahr unklarer Stimmgebung wird weiter verringert. Die handschriftliche Stimmabgabe per Wahlzettel und jene per E-Voting gleichen sich damit an. Zu beachten ist allerdings, dass für den Wahlzettel zum Ankreuzen eine Revision des GPR nötig sein wird, und dabei u.a. neue Regeln betreffend Ausfüllen und Ungültigkeit des Wahlzettels und betreffend Ungültigkeit der Stimmen festgelegt werden müssen. Die Wahlzettel zum Ankreuzen werden auch einiges komplexer und grösser sein (Format: A5/A4 gefaltet), namentlich braucht es eine Anleitung fürs Ausfüllen. Dadurch werden die Produktionskosten höher ausfallen. Die Produktion der Wahlzettel wird auch unter Zeitdruck zu erfolgen haben, weil damit erst acht Wochen vor dem Urnengang, nachdem die Kandidierenden definitiv feststehen, begonnen werden kann. Insgesamt überwiegen für die Regierung aber die Vorteile der besseren Transparenz für die Wählenden sowie der Vereinfachung der Stimmabgabe und des Auszählverfahrens. In Berücksichtigung der Dauer des erforderlichen Gesetzgebungsprozesses könnte ein Wahlzettel zum Ankreuzen erstmals bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen im Jahr 2022 zum Einsatz kommen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.V. Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin